Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

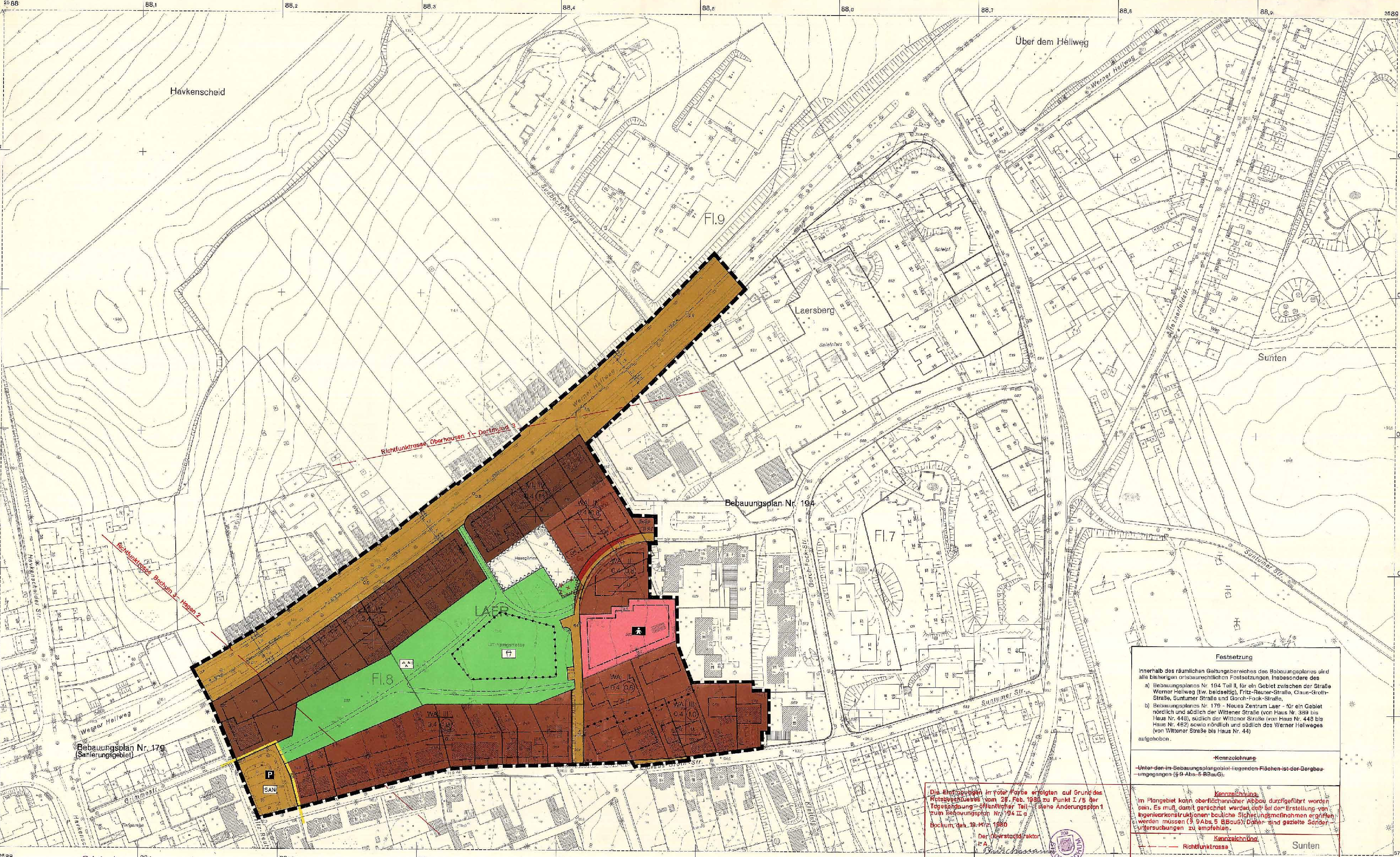

Festsetzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere des

a) Bebauungsplanes Nr. 194 Teil II, für ein Gebiet zwischen der Straße Werner Hellweg (tlw. beidseitig), Fritz-Reuter-Straße, Claus-Groth-Straße, Suntumer Straße und Gorch-Fock-Straße,

b) Bebauungsplanes Nr. 179 - Neues Zentrum Laer - für ein Gebiet nördlich und südlich der Wittener Straße (von Haus Nr. 389 bis Haus Nr. 448), südlich der Wittener Straße (von Haus Nr. 448 bis Haus Nr. 462) sowie nördlich und südlich des Werner Hellweges (von Wittener Straße bis Haus Nr. 44)

aufgehoben.

~~Kennzeichnung~~

~~Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen (§ 9 Abs. 5 BBauG).~~

Kennzeichnung

Im Plangebiet kann oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG). Daher sind gezielte Sonderuntersuchungen zu empfehlen.

Kennzeichnung

——— Richtfunktrasse

Die Eintragungen in roter Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 28. Feb. 1980 zu Punkt I / 5 der Tagesordnung – öffentlicher Teil – (siehe Änderungsplan 1 zum Bebauungsplan Nr. 194 II a

Bochum, den 19. Mrz. 1980

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Angefertigt: 11/78 Feldvergleich: 11/78
Ergänzt: 11/78

Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 194

-Teil IIa-

für ein Gebiet zwischen der Straße Werner Hellweg (tlw. beidseitig), Fritz-Reuter-Straße, Claus-Groth-Straße, Suntumer Straße und Gorch-Fock-Straße.

Grundrißplan Blatt 1 **Maßstab 1 : 1000**

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 26.04.1979
Der Oberstadtdirektor
Verm.- u. Katasteramt
I. A.

Der Bebauungsplan besteht aus ~~diesem~~ Grundrißplan~~(en)~~ Blatt 1 und Höhenplan~~(en)~~ Blatt 2. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Bochum, den - 3. MAI 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den - 3. MAI 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Baudezernent Planungsamt

Abkürzungen:
BBauG - Bundesbaugesetz
StBauFG - Städtebauförderungsgesetz
BauNVO - Baunutzungsverordnung
BauONW - Bauordnung von Nordrhein-Westfalen
Inhalt nach § 9 BBauG 1976

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand.

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — Firstrichtung

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

§ 2 Abs. 8 u. § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- [3,0] Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- o Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BBauG)
- Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation
- Trafostation
- Wasserbehälter
- Umspannwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Grünflächen (privat)
- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten ... zu belastende Flächen

Private Grünflächen –Hausgärten– (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Flächen für Nebenanlagen, wie Stellplätze oder Garagen sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- GSP Gemeinschaftsspielplatz
- GFE Gemeinschaftliche Freizeit- und Erholungsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand
- Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BBauG)
- das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1, 2, usw. siehe Festsetzung durch Text
- 38° Dachneigung (§ 103 BauONW)
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- SAN Grenze des Sanierungsgebietes

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen die ins Verbandsverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind.
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform / Dachneigung	Festsetzung durch Text

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 22. JUNI 1978 (Tagesordnungspunkt Nr. I 14) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 23. APR. 1979 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bochum, den 02. JUNI 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Kellermann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28. FEB. 1980 (Tagesordnungspunkt Nr. I / 8) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 22. JUNI 1978 (Tagesordnungspunkt Nr. I 14) die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 02. JUNI 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Kellermann

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), i. V. m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2221) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Bochum am 28.2.1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 194 II a
Arnsberg, den 15.7.1980
Der Regierungspräsident
I. A.
Ludwig-Kraft
Gesch. Z.: 35.2.1-2.4

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom - 7. MAI 1979 bis - 8. JUNI 1979 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 11. JUNI 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am 26. SEP. 1980 ortsüblich bekannt gemacht worden. Entsprechend der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan ausgelegt ab 26. SEP. 1980
Bochum, den 29. SEP. 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Rechtsgrundlagen:
Nach den §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I 1977 S.1757/1763), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21); § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973, i. V. mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264), der § 4, 9 und 10 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. I S. 1125 in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318), sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1978 (GV. NW. S. 268)